

Interne Benutzungsordnung für das Verwaltungsarchiv und die Bildstelle der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)

I.

Grundsätze, Einsicht innerhalb von Verwaltungsverfahren

- (1) Das Verwaltungsarchiv und die Bildstelle (im Folgenden: Sammlungen) dienen hauptsächlich den Mitarbeitern des TLDA zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
- (2) Daneben ist Beteiligten von Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) das Recht auf Benutzung der Sammlungen auf förmlichen Antrag (Anlage 1) im erforderlichen Umfang zu gewähren.
- (3) Über den förmlichen Benutzungsantrag nach Absatz 2 entscheidet der Leiter des zuständigen Referates. Dieser hat die Gestattung der Akteneinsicht von der Vorlage der Einwilligungserklärung des Denkmaleigentümers abhängig zu machen, wenn dieser bzw. dessen Eigentum und / oder persönliche Daten von der Einsicht betroffen sind. In den Sammlungen erfolgt eine Terminvergabe erst, wenn die notwendige Genehmigung erteilt ist.

II.

Allgemeine Benutzungsgesuche

- (1) Das TLDA kann über die Fälle von Ziff. I. hinaus Dritten die Benutzung der Sammlungen nach pflichtgemäßem Ermessen gestatten, insbesondere unter Beachtung der Regelungen des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG, Anlage 2). Hierbei handelt es sich regelmäßig um
 - a. frühere Verfahrensbeteiligte oder Dritte, die nach Abschluss eines Verfahrens zur wirksamen Rechtsverfolgung Einsicht in die Sammlungen nehmen möchten,
 - b. Privatpersonen im Rahmen einer wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Recherche,
 - c. Denkmaleigentümer,
 - d. Personen, die Maßnahmen am Denkmal planen oder durchführen (Architekten, Restauratoren etc.),
 - e. Journalisten.
- (2) Um eine Genehmigung nach Absatz 1 zu erhalten, ist pro Benutzungsgegenstand ein Antrag gemäß Anlage 1 erforderlich. Hierin verpflichtet sich der Antragsteller vorsorglich, die Bestimmungen des Datenschutzrechtes einzuhalten, das Urheberrecht zu wahren sowie gegebenenfalls dem TLDA unentgeltlich ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen. Die Antragsteller sollen angehalten werden, ihrem Benutzungsgesuch eine kurze Beschreibung des Forschungs- bzw. Publikationsvorhabens beizufügen. Studenten oder Promotionsstudenten sollen eine Bestätigung ihres Hochschullehrers vorlegen.
- (3) Ein Benutzungsgesuch vermittelt keinen Anspruch auf uneingeschränkte Benutzung der Sammlungen.

(4) Bei Änderungen des Benutzungszweckes oder des Forschungsgegenstandes ist erneut ein Antrag zu stellen.

III. Schriftform

(1) Der förmliche Benutzungsantrag (Anlage 1) ist als Online-Vordruck auf dem Internetauftritt oder direkt beim TLDA erhältlich. Hierauf sind Benutzer bei Anfragen hinzuweisen. Diese sind ausgefüllt per E-Mail oder per Post an den Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege des TLDA in Erfurt zu senden. Bei Anfragen vor Ort sind die entsprechenden Formulare den Benutzern auszuhändigen.

(2) Vor der Benutzung ist bei elektronisch versendeten Anträgen die Bestätigung der Richtigkeit der angegebenen Daten durch eigenhändige Unterschrift des Antragstellers einzuholen.

(3) Soll ein Benutzungsgesuch abgelehnt werden, hat der Leiter des zuständigen Referates den Benutzer hierüber unter Nennung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen für seine Entscheidung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zu bescheiden.

IV. Reproduktionen

(1) Reproduktionen in Eigenanfertigung sind nicht zu gestatten. Eine Abweichung hiervon ist im Einzelfall dem zuständigen Referatsleiter vorbehalten.

(2) Reproduktionen können auf schriftlichen Antrag kostenpflichtig seitens des TLDA hergestellt werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Bearbeiter hinsichtlich des Zustandes des Originaldokumentes, welche Reproduktionsart geeignet ist.

V. Veröffentlichung von Fotografien und Dokumenten

(1) Gegenstände, die fremden Urheberrechten unterliegen und an denen dem TLDA keine (Dritte einschließlich des Urhebers ausschließende) ausschließlichen Nutzungsrechte bzw. nicht die Befugnis zur Übertragung oder Einräumung entsprechender Nutzungsrechte zustehen, können dem Benutzer nur zur Einsicht, nicht aber zur Vervielfältigung, Ablichtung o.ä. vorgelegt werden. Für weitergehende Verwendungen hat der Nutzer die entsprechende Genehmigung des Urhebers einzuholen und dem TLDA zusammen mit einem Antrag entsprechend Abs. 2 vorzulegen.

(2) Reproduktionen von eigenen Dokumenten und Fotografien des TLDA dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Hierzu ist ein gesonderter Antrag (Anlage 3) auf Veröffentlichung von Reproduktionen zu stellen. Bei Veröffentlichungen von Reproduktionen ist das TLDA als Urheber anzugeben.

VI. Verwaltungsgebühren

Die Erhebung der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich Staatskanzlei (ThürVwKostOSK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

VII. Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Sammlungsgut darf nur in den dafür bestimmten Räumen benutzt werden. Das eigenmächtige Entfernen des Sammlungsgutes aus den Benutzungsräumen ist verboten.
- (2) Der Benutzer ist im Umgang mit dem Sammlungsgut zu größtmöglicher Sorgfalt zu verpflichten.
- (3) Rucksäcke, Taschen, Jacken etc. dürfen nicht mit an den Arbeitsplatz genommen werden.
- (4) Die Nutzung technischer Geräte außer Laptops ist nicht gestattet. Ausnahmefälle bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (5) Die Einnahme von Speisen und Getränken am Arbeitsplatz ist untersagt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem Tage der Unterzeichnung.

(Erfurt, den 01.10.2014)

gez. Holger Reinhardt, Landeskonservator

Anlagen:

- förmlicher Antrag auf Benutzung (Anlage 1)
- Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (Anlage 2)
- Antrag auf Herstellung / Veröffentlichung von Reproduktionen amtseigener Schrift- und Bild-dokumente (Anlage 3)
- Verwaltungskostenverzeichnis nach ThürAllgVwKostG, ThürAllgVwKostO und ThürVwKostOSK (Anlage 4)